

Erläuterungen zur Kalkulation des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Heidelberg

Rechtliche Grundlagen

Die Gemeindefeuerwehr ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg (FwG)).

Grundsätzlich richtet sich die Erhebung und Bemessung der Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde nach den §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

Für die Erhebung und Bemessung der Kostenersatzes der Feuerwehr gehen jedoch die spezialgesetzlichen Regelungen des § 34 FwG den Regelungen des KAG vor.

Einsätze der Feuerwehr im Rahmen ihrer Pflichtaufgaben nach § 2 Abs. 1 FwG (Brände, öffentlichen Notstände oder technische Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage) sind gemäß § 34 Abs. 1 FwG grundsätzlich kostenfrei.

Ist die Feuerwehr im Rahmen der sogenannten Kann-Aufgaben nach § 2 Abs. 2 FwG tätig (technische Hilfeleistung bei einer anderen Notlage von Menschen, Tieren und Schiffen, Maßnahmen der Brandverhütung) soll die Gemeinde nach § 34 Abs. 2 FwG Kostenersatz verlangen.

Grundlagen der Kalkulation des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr

§ 34 Abs. 4 FwG regelt, dass für die Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge Stundensätze zu erheben sind. Die Abrechnung erfolgt halbstundenweise.

In den Absätzen 5 bis 7 werden die Berechnungsmethoden für

- die Stundensätze der ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte (§ 34 Abs. 5 FwG),
- die Stundensätze für die hauptamtlichen Einsatzkräfte (§ 34 Abs. 6 FwG),
- die Stundensätze für Einsatzfahrzeuge (§ 34 Abs. 7 FwG)

im Einzelnen ausgeführt.

Neben den Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge können die Gemeinden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 FwG Ersatz für

- Überlandhilfe,
- Amtshilfe,

- die Kosten von Sonderlösch- und -einsatzmittel,
- sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen

verlangen.

Das Feuerwehrgesetz selbst schafft bereits die materiell-rechtliche Anspruchsgrundlage, um Einsatzkosten in tatsächlicher Höhe im Einzelfall geltend machen zu können. Eine ortsrechtliche Regelung ist damit zwar grundsätzlich nicht zwingend erforderlich. Vor dem Hintergrund der Transparenz und Gleichbehandlung empfiehlt es sich jedoch, die Kostenersätze in einer örtlichen Satzung zu regeln. Wird von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit der Pauschalierung des Kostenersatzes für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige Gebrauch gemacht, besteht Satzungspflicht (§ 34 Abs. 5 Satz 2 FwG).

Kalkulation des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr

1. Stundensätze Personal

Stundensatz ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte

Die Stundensätze der ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte setzen sich gemäß § 34 Abs. 5 FwG zusammen aus

- den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstaussfall und Auslagen sowie
- den sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden,

Per Satzung dürfen Durchschnittssätze festgesetzt werden.

Bei der Stadt Heidelberg werden Entschädigungen und Auslagen gemäß der städtischen Feuerwehr-Entschädigungssatzung in pauschalierter Form gewährt. Da die städtische Feuerwehr-Entschädigungssatzung jeweils eigene Sätze für Verdienstaussfall pauschal je Einsatz und Auslagen pro Jahr vorsieht, müssen letztere zunächst auf die Einheit „pro Einsatz“ bezogen werden. Dies wird erreicht, in dem die Summe der Auslagenpauschalen pro Jahr durch die Einsatzstunden pro Jahr geteilt werden. Da die jährlichen Einsatzstunden Schwankungen unterliegen, wird ein über einen mehrjährigen Zeitraum gemittelter Wert zugrunde gelegt.

Unter den ansatzfähigen sonstigen jährlichen Kosten für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilungen sind alle notwendigen Kosten zu verstehen, die der Person des/der Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung unmittelbar zuzuordnen sind. In den Erläuterungen zur Mustersatzung Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung des Gemeindetags sind die ansatzfähigen Kostenpositionen abschließend aufgeführt:

- Kosten für Aus- und Fortbildung
- Kosten für Dienst- und Schutzkleidung (Erwerb und Reinigung) sowie für die der weiteren persönlichen Ausrüstung unmittelbar zuordenbaren Ausstattung
- Kosten für ärztliche Untersuchungen
- Aufwendungen für die Unfallkasse
- Mitgliedbeiträge für den Feuerwehrverband
- Versicherungsbeiträge (immer für die Einsatzabteilung)
- G 25 / G 26-Untersuchungen
- Aufwandsentschädigungen für den Feuerwehrkommandanten
- Aufwandsentschädigungen für Abteilungsleitungen und deren Stellvertretungen
- Entschädigung Zugführer
- Erwerb von Meldeempfängern zur Ausgabe an die Feuerwehrangehörigen
- Übungsgelder

Für die Berechnung ist grundsätzlich der gemittelte Wert der letzten 4-5 Jahre zugrunde zu legen. Da in 2021 die Entschädigungssatzung für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen neu gefasst wurde und eine Anpassung der Aufwandsentschädigungspauschalen erfolgte, wird in der vorliegenden Kalkulation in diesem Fall nicht mit gemittelten Werten der Vorjahre, sondern den aktuell gewährten Pauschalen gerechnet.

Für die Ermittlung der Personalkosten pro Einsatzstunde ergibt sich folgende Berechnungsformel:

$$\frac{(\text{gewährte Entschädigungen und Auslagen je Einsatzstunde}) + (\text{sonstige jährliche Kosten} / \text{Anzahl der Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung(en)} / 80)$$

Aus Vereinfachungsgründen wird von der Möglichkeit einen Durchschnittsatz festzusetzen Gebrauch gemacht.

Die Kalkulation des Stundensatzes für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilungen kann der Anlage 01 entnommen werden.

Stundensätze hauptamtliche Einsatzkräfte

Nach § 34 Abs. 6 FWG sind die Stundensätze der hauptamtlichen Einsatzkräfte so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Verwaltungs- und Gemeinkosten gedeckt werden. Dabei kann das allgemein anerkannte Berechnungsschema der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) angewandt werden. Zur Ermittlung der Kosten je Einsatzstunde werden die Gesamtkosten durch die Jahresarbeitsstunden dividiert. Die Jahresarbeitsstunden ergeben sich aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen- und Beamten nach § 4 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Kalkulation der Stundensätze für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilungen und für hauptamtliche Einsatzkräfte kann der Anlage 01 entnommen werden.

2. Stundensätze für Einsatzfahrzeuge

§ 34 Abs. 8 FwG enthält die Ermächtigung zur Erhebung von landeseinheitlichen Stundensätzen für Feuerwehrfahrzeuge durch Rechtsverordnung. Das Innenministerium hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und mit der „Verordnung Kostenersatz Feuerwehr vom 18. März 2016 (VOKeFw)“ landeseinheitliche Stundensätze für normierte oder vergleichbare Feuerwehrfahrzeuge festgesetzt.

Für Feuerwehrfahrzeuge – dazu zählen auch Anhänger und Feuerwehrboote – die nicht von der VOKeFW erfasst werden, ist gemäß § 34 Abs. 7 FwG folgende Berechnungsmethode zur Ermittlung der Stundensätze anzuwenden:

Von den Anschaffungskosten (Fahrgestell, eingebaute Aggregate, Beladung) einschließlich Umsatzsteuer, sind nach der VwV-F-Zeu gewährte Landeszuschüsse in Abzug zu bringen. Von diesen gekürzten Anschaffungskosten dürfen über die gesamte Nutzungsdauer hinweg 10% jährlich angesetzt werden. Davon sind wiederum 50% öffentliches Interesse in Abzug zu bringen. Die verbleibenden Kosten sind auf 80 Einsatzstunden zu verteilen.

Für vergleichbare Fahrzeuge dürfen Durchschnittssätze festgesetzt werden. Von dieser Regelung macht die Stadt Heidelberg gebrauch.

3. Brandsicherheitswachen

Beim Einsatz ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehörige, kommen die Kosten in Höhe der für Brandsicherheitswachen gewährten Entschädigungspauschale je Stunde nach der städtischen Entschädigungssatzung zum Ansatz (§ 6 Entschädigungssatzung).

Der Einsatz hauptamtlicher Einsatzkräfte bei Brandsicherheitswachen erfolgt künftig teils aus dem Dienst heraus und teils außerhalb der Arbeitszeit. Der Stundensatz wird daher aus dem Stundensatz für Feuerwehrangehörige im mittleren, gehobenen und höheren Dienst und der gewährten Vergütung pro Stunde bei Ausübung außerhalb des Dienstes anhand angenommener Verteilung berechnet. Diese Annahme wird bei künftiger Fortschreibung geprüft und gegebenenfalls angepasst. Für Zu- und Abfahrt wird pauschal ein zeitlicher Aufwand von einer Stunde je Person und je Fahrzeug festgesetzt.

Für den Transport der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen und hauptamtlichen Einsatzkräfte zum Einsatzort wird für die eingesetzten Kommandowagen der entsprechende Fahrzeugstundensatz in Ansatz gebracht.

Maßnahmen der Brandverhütung

Die Leistungen für Maßnahmen der Brandverhütung unter Nr. 4.1-4.3 des Kostener-satzverzeichnisses werden von hauptamtlichen Einsatzkräften des gehobenen Dienstes erbracht. Der Stundensatz für die verschiedenen Laufbahngruppen werden entspre-chend in Ansatz gebracht. Sofern für einzelne Leistungen Materialkosten anfallen, wer-den hierfür die tatsächlichen Kosten abgerechnet.

Für den Transport der hauptamtlichen Einsatzkräfte zum Erfüllungsort wird für den ein-gesetzten Kommandowagen der entsprechende Stundensatz in Ansatz gebracht.